

Abfallablagerung im Freien

Dieses Merkblatt richtet sich an Einwohnergemeinden, Baubehörden, Umweltschutzkommissionen

Worum geht es?

Zum Schutze der Gewässer und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, die durch Abfälle erzeugt werden, sowie aus ästhetischen und landschaftlichen Gründen ist jede Abfallablagerung ausserhalb von bewilligten Deponien verboten. Die wilde Abfallentsorgung kann zu ökologischen Schäden führen (z.B. zu Gewässerverschmutzungen). In jedem Fall aber ist sie ein Ärgernis, nicht nur für die Reinigungsdienste, sondern auch für die Bevölkerung. Die Beseitigung des Unrates muss von der öffentlichen Hand bezahlt werden.

Der Inhaber von Abfällen ist verpflichtet, diese nach den gesetzlichen Vorschriften auf Kosten zu beseitigen. Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen sind soweit möglich getrennt zu sammeln und zu verwerten. Nicht verwertbare Anteile sind den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Die Kosten der Entsorgung trägt der Inhaber der Abfälle.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 30, 30c, 31b, 31c, 46, 60, 61 u.w. USG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 6 GSchG)
- Technische Verordnung über Abfälle (Art. 6, 7, 8, 9, 10 TVA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Art. 1 VeVA)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (§ 136, 150, 153, 155, 156, 169 GWBA)

Weitere Hinweise

• Begriff „Ablagerung“

Als Ablagerung gilt das *endgültige Unterbringen von Abfällen in nicht mehr geringfügigem Umfang*. Der Begriff bezeichnet einen Vorgang. Ein *endgültiges* Unterbringen liegt vor, sobald bewegliche Sachen in einer Weise abgestellt oder zurückgelassen werden, welche nach den Umständen und den Verkehrsanschauungen erkennen lässt, dass die Sache sich selber überlassen bleiben sollte. Der Zusatz des *nicht mehr geringfügigen Umfangs* nimmt den quantitativen Aspekt des Begriffs auf: Als *Ablagern* lässt sich eine Handlung nur qualifizieren, wenn Gegenstände so platziert, gestapelt oder angehäuft werden, dass im Ergebnis von einem Lager oder Depot gesprochen werden kann.

Wer alte Möbel in eine Kiesgrube stellt oder seine Kücheneinrichtung im Wald stehen lässt, "lagert ab". Dagegen nimmt keine Ablagerung vor, wer einzelne kleinere Gegenstände - Getränkedosen, Papiertüten, Zigarettenschachteln - auf die Strasse wirft oder sonst wie im öffentlichen Raum verstreut (sog. Littering). Littering wird mit dem Ordnungsbussenverfahren bestraft (durch Polizei).

- **Ablagern ausserhalb einer Deponie** Ausserhalb einer Deponie lagert ab, wer Abfälle planlos im öffentlichen Raum zurücklässt und eine "wilde Deponie" erkennen lässt. Eine solche ist keine Deponie im Sinne des Gesetzes, weil ihr insbesondere das Merkmal der planmässigen Bewirtschaftung fehlt.
- **Einziehung der (eingesparten) Entsorgungskosten** Durch das Ablagern von Abfällen können häufig die Entsorgungskosten eingespart werden. Falls dies im konkreten Fall zutrifft, sind die eingesparten Kosten bei einer Strafanzeige zu berücksichtigen. Um diese Kosten bestimmen zu können, ist die Art und Menge des Abfalls abzuklären und zu dokumentieren.

Wie vorgehen

Die zuständigen Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Ablagerungen von Siedlungsabfällen den Inhaber der Abfälle aufzufordern, die Abfälle einer Wiederverwertung zuzuführen oder zu entsorgen. Als Inhaber gilt, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Abfälle hat. In aller Regel ist dies, auf dessen Grundstück der Abfall lagert oder der Verursacher (sofern bekannt). Die Kosten der Entsorgung sind vom Inhaber oder Verursacher der Abfälle zu tragen. Bei Widerhandlung ist Strafanzeige einzureichen.

Für die amtliche Beseitigung eines widerrechtlich stehen gelassenen Fahrzeuges und Schrott ist das Amt für Umwelt zuständig, wobei die erste Aufforderung zur ordnungsgemässen Beseitigung durch die Polizei erfolgt.

Wer kann weiterhelfen?

*Bau- oder Umweltbehörde
der Einwohnergemeinde*

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Fachstelle Abfallwirtschaft**



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 42
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch